

An das  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch)

13. Juli 2023

### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie uns eingeladen an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen. Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft nehmen wir aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive Stellung.

---

**economiesuisse begrüsst, dass gesetzlich erforderliche Pflichtlagerbestände überprüft und wo sinnvoll ausgebaut werden. Es besteht jedoch Skepsis, ob der Bedarf an Pflichtlagern richtig eingeschätzt wurde. Zudem erscheint der Vorschlag der Einlagerung von dualem Getreide nicht praxistauglich und wäre generell eine Flexibilisierung der Pflichtlagermenge erwünscht. Im Rahmen der laufenden Zollrechtsrevision gilt es zudem zu beachten, dass das besondere Verfahren im Veredelungsverkehr für die Versorgungssicherheit wichtig ist.**

---

economiesuisse begrüsst, dass gesetzlich erforderliche Pflichtlagerbestände überprüft und wo sinnvoll ausgebaut werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität ist die Pflichtlagerhaltung ein zentrales Instrument, um in einer Mangellage die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Es stellt sich aber die Frage, ob der Bedarf an Pflichtlagern nicht überschätzt wird, da von einem Szenario ausgegangen wird, in dem während 12 Monaten keine Nahrungsmittel in die Schweiz gelangen. Es finden sich aber keine Präzedenzfälle und auch keine Argumente seitens WBF, wieso in Zukunft mit so lang andauernden totalen Importstopps zu rechnen ist.

#### **Flexibilisierung der Pflichtlagermengen**

Es wäre wünschenswert, wenn die Pflichtlagermengen flexibilisiert würden. Die fixe Pflichtlagermenge sollte einerseits durch ein Minimum, das nicht unterschritten werden darf, und andererseits durch eine Durchschnittsmenge, die pro Jahr mindestens erreicht werden muss, ersetzt werden. Die Einlagerung der vollen Pflichtlagermenge im Zeitpunkt der Ernte ist sowohl aus versorgungstechnischer Sicht unnötig als auch wirtschaftlich unsinnig. Zu diesem Zeitpunkt sind die Lager durch die Ernten gefüllt. Eine kleinere Menge würde dann ausreichen. Damit müssten auch nicht kostspielige Lagerkapazitäten aufgebaut werden, die nur einmal im Jahr jeweils kurz nach der Ernte gebraucht werden.

### **Finanzierung zusätzlicher Infrastruktur**

Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedeutet für die betroffenen Unternehmen ein langjähriges finanzielles Engagement in zusätzliche Lagerkapazitäten. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass der Bund die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 40 Jahren mit Pflichtlagermengen auslastet. Ansonsten ist die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen nicht gesichert. Daher sollte die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes geschaffen werden, damit die Unternehmen tatsächlich bereit sein werden die notwendigen Investitionen zu tätigen.

### **Duales Getreide**

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet, zu ersetzen, ist so nicht umsetzbar. Da dualer Weizen von den Mehlmühlen nicht an Pflichtlager genommen werden kann, ist vorgesehen, dass ausschliesslich Futtermühlen dualen Weizen einlagern. Wegen dessen hohen Preises wäre der rollierende Austausch aber grösstenteils nicht gewährleistet. Für weitere Details verweisen wir Sie auf die Stellungnahme der fial.

### **Besonderes Verfahren im Veredelungsverkehr ist für die Versorgungssicherheit wichtig.**

Die Pflichtlagererhöhung im Bereich des pflanzlichen Öls muss unter Einbezug der derzeitigen Diskussion über die Beibehaltung oder Abschaffung des besonderen Verfahrens im aktiven Veredelungsverkehr betrachtet werden. Auf Seite 5 des Berichts wird dargelegt, dass die Produktion im Inland als wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen mitberücksichtigt werde. Der besondere Veredelungsverkehr ist somit ein für die Landesversorgung wesentliches Element. Falls im Rahmen der Zollrechtsrevision das besondere Verfahren abgeschafft würde, wäre für die Exportindustrie der inländische Bezug von pflanzlichen Ölen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr möglich. Die Exportindustrie wird in einem solchen Szenario auf ausländische Lieferanten ausweichen. Dies würde zu folgenden Effekten führen:

- Die Nachfrage nach Ölsaaten im Inland sinkt. Die Anbaufläche geht zurück. Die Abhängigkeit vom Ausland in der Versorgung mit pflanzlichem Öl nimmt zu.
- Die Auslastung der einheimischen Öl-Raffinerien sinkt. Verarbeitungskapazitäten werden abgebaut.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass ohne das besondere Verfahren im Veredelungsverkehr die Pflichtlager zusätzlich aufgestockt werden müssten, was die Landesversorgung unnötig verteuern würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch  
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /  
Chefökonom

Dr. Roger Wehrli  
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung